14/SN-399/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
SEKTION I

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22
Fax : (01) 515 22 7352
DVR : 0441473
Abteilung : I/3
Sachbearbeiter/in : Furtmüller
Durchwahl : 2355

EINGEGANGEN
15. Nov. 1999

Greenpeace Österreich
z.H. Herrn Dipl.-Ing. Herwig SCHUSTER
Siebenbrunnengasse 44
1050 Wien

Wien, 11. November 1999
GZ 13 4541/4-I/3/99

Betreff: Ihr Schreiben vom 10. November 1999

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Schuster!

Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum ho. Entwurf eines Biozid-Produkte-Gesetzes.

Wir möchten gleichzeitig darauf hinweisen, dass laut Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes GZ 600.614/3-V/2/98 vom 23. März 1998 dem Präsidium des Nationalrates 25 Kopien der Stellungnahme zu übermitteln sind.

Wir ersuchen Sie daher, diese Zahl an Kopien Ihrer Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien zu senden.

Mit freundlichen Grüßen,
Für den Bundesminister:
Min.Rat Dr. Edmund Plattner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

GREENPEACE
ÖSTERREICH
A-1050 Wien, Siebenbrunnengasse 44
Tel. 01/545 45 80 Fax 01/545 45 88
e-mail: greenpeace@inmedias.at
Internet: www.greenpeace.at

vorab per FAX: 51522-7352

An das
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
Sektion I
Stubenbastei 5
A-1010 Wien

Wien, am 10.11.1999

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf vom 13. August 1999 für ein Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (Biozid-Produkte-Gesetze – BPG)

Wir danken für die Übermittlung des o.a. Entwurfes und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Prinzipiell ist zu begrüßen, daß das für Gesundheits- und Umweltschutz längst überfällige Biozidgesetz erlassen wird, wenn auch nur als Folge der Richtlinie 98/8/EG. Somit dürfen in Zukunft gefährliche und gesundheitsgefährdende Biozide nicht mehr wie bisher ohne Zulassung, genaue Kennzeichnung und ohne entsprechende Warnhinweise auf den Markt gebracht werden.

ad §5 (3): Es ist von großer Wichtigkeit, daß dieser Paragraph zusammen mit der Registrierung bzw. Zulassung von Bioziden nicht nur die Erlaubnis für deren Inverkehrbringen, sondern in Zusammenhang damit auch die Erlaubnis für deren Verwendung auf Bundesebene regelt.

ad §5 (6): Das Wort „vernünftig" in der letzten Zeile des Absatzes soll durch eine genauere Definition wie „Stand der Technik, ungefährliche gleich wirksame Biozide sind vorzuziehen" ersetzt werden. Die Intention dieses Absatzes ist prinzipiell zu begrüßen, ein professioneller Anwender wird dadurch verpflichtet, möglichst gesundheits- und umweltschonend zu arbeiten. Für den privaten Anwender ist dieses Ziel aber nur zu erreichen, wenn bei Einführung wirksamer ungefährlicherer Produkte die gefährlicheren vom Markt genommen werden.

ad §5 (5): Die laut diesem Absatz vorgesehene Verordnung ist zum Schutz von Gesundheit und Umwelt besonders wichtig und soll außer den angeführten Punkten auch den Verkauf (Beratung durch Fachleute, Selbstbedienung) regeln.

ad §11 (3): Das generelle Verbot der in der Biozid-Richtlinie 98/8/EG vorgesehenen Produktarten 15 (Avizide), 17 (Fischbekämpfungsmittel) und 23 (Mittel gegen sonstige Wirbeltiere) auf nationaler Ebene ist im Sinn des Naturschutzes unbedingt notwendig.

ad §28 (2) (VO zur Meldung von alten Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotential auf nationaler Ebene):

Da die Aufnahme der über 1500 in der EU bereits im Einsatz befindlichen bioziden Wirkstoffe (alte Wirkstoffe) in die Anhänge I, IA oder IB der EU Richtlinie 98/8/EG mindestens 10 Jahre dauern wird, sind die nationalen Übergangsbestimmungen für Biozide mit potentiell hohem Gefährdungspotential besonders wichtig. In der EU sind ohnehin sehr viele Chemikalien bisher nicht genügend untersucht und in Österreich nur sehr wenige als umweltgefährdend oder z.B. im Rahmen der MAK-Liste als gefährlich im Sinne von krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend oder sensibilisierend eingestuft. Daher ist eine Meldepflicht im Sinne des §28 (2) unerläßlich, damit zumindest die gefährlichsten Biozide erfaßt werden.

ad §37: Die Intentionen dieses Paragraphen sind als sehr positiv hervorzuheben, ebenso in Zusammenhang damit §35 (10). Die Formulierung „Biozide sicher verwenden" sollte durch eine Warnung wie „Biozide können Ihre Gesundheit gefährden" ersetzt werden.

ad §49: Die vorgesehenen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen stellen ein wesentliches Element des Biozidgesetzes dar.

ad §51 (2): Die Strafsätze sind viel zu niedrig, als daß von ihnen eine Abschreckung ausgehen kann.

ad §53 (1): Die Verjährungsfrist von einem Jahr ist zu kurz und sollte mindestens 3 Jahre betragen.

ad §55 (2) und (3): Die vorgesehenen Übergangsbestimmungen für alte Wirkstoffe sind äußerst wichtig, um in der langen Übergangsfrist bis zu ihrer endgültigen Einstufung und Zulassung ab 1. Juli 2001 wenigstens grundsätzliche Informationen zu erhalten und die derzeit teilweise absichtlich irreführende und mangelhafte Kennzeichnung zu beenden.

ad §55 (4) Die Übergangsfrist für die die alten Wirkstoffe betreffenden toxikologischen Daten, die der Vergiftungszentrale zur Verfügung gestellt werden sollen, ist unnötig lang. Sie sollte entsprechend Abs. 2 und 3 am 30.6.2001 enden.

Mit freundlichen Grüßen

Herwig Schuster

DI Herwig Schuster
Greenpeace Österreich